

In dieser Nummer:

- **Aufenthalt und Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein**
- **Frankreich und die 3%ige «Strafsteuer» auf französischen Liegenschaften, gehalten durch ausländische Gesellschaften**

Autor: Roger Frick

AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Ein aktueller Überblick über Verfahren und andere Aspekte

Inhalt

1. Einleitung
2. Ausgangslage
3. Personenverkehrsverordnung
4. Generelle Bewilligungsvoraussetzungen
5. Ordentliches Verfahren
6. Auslosungsverfahren
7. Familiennachzug
8. Vermögens- und Erwerbssteuer für in Liechtenstein ansässige Personen
9. Rentnersteuer
10. Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige
11. Ausblick: Neues Ausländergesetz
12. Weiterführende Literatur und Links

1. Einleitung

Das Fürstentum Liechtenstein erscheint Ausländern aus verschiedenen Gründen, sei es wegen der hohen Lebensqualität, des hohen Lohnniveaus, der vergleichsweise tiefen Steuerbelastung oder wegen der überdurchschnittlich gut geschützten Privatsphäre, häu-

fig als attraktiver Wohn- und Arbeitsort. Regelmässig gelangen daher Anfragen betreffend die Möglichkeiten, sich in Liechtenstein niederzulassen, an die zuständigen staatlichen Stellen oder an die Vertreter der rechtsberatenden Berufe. In der Folge ist es oftmals nicht einfach, den Interessierten zu vermitteln, dass sich Liechtenstein in vielerlei Hinsicht von der Schweiz, bzw. deren verschiedenen Kantonen, oder anderen beliebten europäischen Wohnsitz-Destinationen unterscheidet und die Erlangung von Aufenthalt oder gar Niederlassung zwar nicht unmöglich, aber vergleichsweise strengen Restriktionen unterworfen ist.

Im Folgenden soll ein aktueller Überblick über die Grundlagen betreffend Zulassung, Verfahren, Steuerfolgen sowie weitere Aspekte einer dauernden Wohnsitznahme mittels Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein gegeben werden, sei es mit inländischer Erwerbstätigkeit

oder als Nicht-Erwerbstätiger (d.h. als Rentner bzw. Privatier).

2. Ausgangslage

Liechtenstein wies per Ende 2006 eine Wohnbevölkerung von ca. 35'000 Einwohnern auf. Davon waren 66 % liechtensteinische Staatsangehörige, ca. 17 % EWR-Staatsangehörige, 10 % Schweizer Staatsangehörige und ca. 7 % stammten aus anderen Ländern (sog. Drittstaatenangehörige). Von diesen 7 % Drittstaatenangehörigen kamen wiederum 14 % durch Stellenantritt nach Liechtenstein, 15 % erhielten eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund des Familiennachzugs durch Liechtensteiner, Schweizer oder EWR-Staatsangehörige. Bei 63 % der Drittstaatenangehörigen bildete schliesslich der Familiennachzug durch Angehörige aus Drittstaaten den Anlass für den Zuzug. Schliesslich kamen ca. 200 Drittstaatenangehörige durch andere Gründe – als Flüchtlinge oder durch humanitäre Aufnahme – nach Liechtenstein. Insge-

samt hat Liechtenstein damit einen **Ausländeranteil von ca. 35 %**.

Es ist ein erklärtes Ziel der liechtensteinischen Politik, ein **ausgewogenes Verhältnis zwischen der liechtensteinischen und der ausländischen ständigen Wohnbevölkerung** anzustreben bzw. zu erhalten. Dieses Ziel ist für den Kleinstaat Liechtenstein eine Herausforderung. Seit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR, dies sind sämtliche EU-Staaten plus Island, Norwegen und Liechtenstein) und der dort garantierten Personenverkehrsfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit für EWR-Bürger sowie der gleichzeitigen Gleichbehandlung von Schweizer Staatsangehörigen durch Liechtenstein im Rahmen der sog. Vaduzer Konvention (weitestgehende Gleichbehandlung der Schweizer mit EWR-Staatsangehörigen im Rahmen des von der Schweiz gewährten Gegenrechts für Liechtensteiner) ist das Halten eines Gleichgewichts noch schwieriger geworden.

Heute sind bereits die Hälfte aller Beschäftigten in Liechtenstein **Grenzgänger** (Pendler aus dem nahen Ausland), in absoluten Zahlen ca. 15'000 Personen. Dies ist grossteils auf die restriktive Aufenthalts- und Niederlassungspraxis Liechtensteins zurückzuführen. Der stetig wachsende Bedarf an qualifizierten ausländischen Mitarbeitern bei den liechtensteinischen Industriebetrieben und das Ansinnen, die Dienstleistungsqualität auf dem Finanzplatz Liechtenstein mittels bestmöglichem Knowhow für eine internationale Kundschaft zu steigern, erhöht aber den Druck auf eine Steigerung des Anteils an ausländischer Wohnbevölkerung

weiter, da diese Arbeitsplätze nicht immer mit Einheimischen oder Grenzgängern besetzt werden können.

Weiters verschärfen die **knappen Bodenressourcen** und die bereits überdurchschnittlich hohen Grundstücks- und Immobilienpreise – der Quadratmeter Boden in guter Wohnlage kostet heute häufig um die CHF 2'000-4'000 (ca. EUR 1'200-2'400) oder noch mehr – die Problematik eines wachsenden ausländischen Wohnbevölkerungsanteils aus politischer und volkswirtschaftlicher Sicht. Die Diskussion um die Integration der nicht-deutschsprachigen ausländischen Wohnbevölkerung hat auch die liechtensteinische Tagespolitik erreicht, der Erlass eines neuen Ausländergesetzes mit Geltung für alle Drittstaatenangehörigen steht unmittelbar bevor. (vgl. Ausblick, Punkt 11.).

In Würdigung dieser seit Jahren schwierigen heiklen Ausgangslage wurden Liechtenstein im Dezember 1999 seitens seiner EWR-Partner mit Beschluss 191/1999 des EWR-Ausschusses verschiedene, mittlerweile bereits erneut verlängerte, **Übergangsregelungen** zugestanden, die es erlauben, das Ziel einer ausgewogenen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung beizubehalten und dennoch eine gewisse Zuwanderung und Freizügigkeit zu ermöglichen. Gleichzeitig ist es Liechtenstein gelungen, die bestehenden besonderen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz mit diesen EWR-Anforderungen zu synchronisieren und dem besonders nahen Verhältnis mit der Schweiz weiterhin gerecht zu werden.

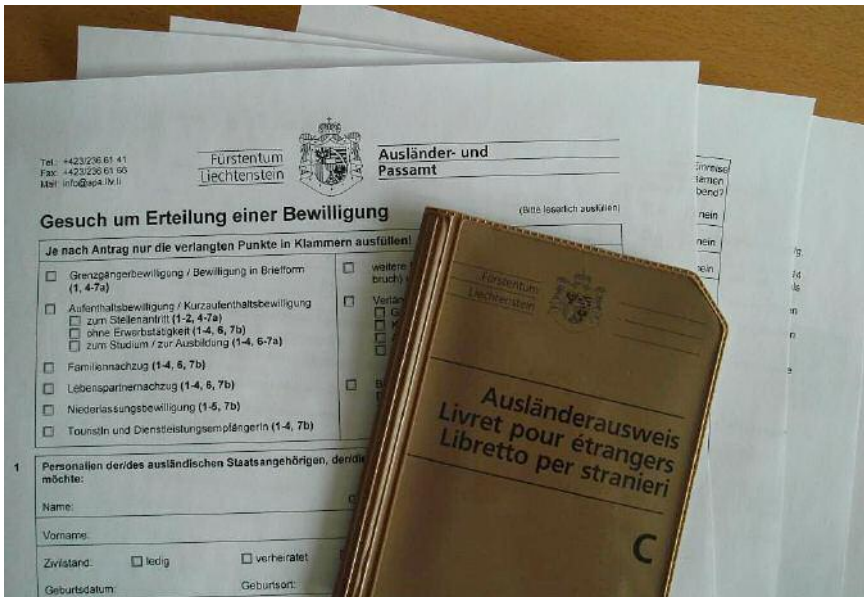
Grundsätzlich kennt Liechtenstein **keine generelle Quote** betreffend die

Neuwanderung von ausländischen Personen. Die Regierung legt die Maximalzahl der zu erteilenden Aufenthaltsbewilligungen periodisch, mindestens einmal jährlich, fest. Laut nicht-offiziellen Quellen werden monatlich ca. 5 Anträge für Aufenthaltsbewilligungen durch das Ausländer- und Passamt als zuständige Amtsstelle an die Regierung zur Prüfung weitergeleitet. Monatlich werden laut derselben Quelle ca. 2 - 3 Aufenthaltsbewilligungen durch die Regierung erteilt. Offizielle Zahlen sind allerdings nicht erhältlich.

Durch den **EWR-Beitritt Liechtensteins 1995** wurde die restriktive Position betreffend Zuwanderung zunehmend aufgeweicht. Eine erleichterte Personenfreizügigkeit zumindest für EWR-Staatsangehörige wurde unumgänglich und schliesslich einvernehmlich im Beschluss 191/1999 des EWR-Ausschusses vereinbart. Die Gewährung des Aufenthaltsrechts an EWR-Staatsangehörige berechnet sich demgemäss wie folgt: «Die Zahl der jährlichen Aufenthaltsgenehmigungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedsstaaten, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist derart festzulegen, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein **Nettoanstieg von mindestens 1,75 %** des Stands vom 1. Januar 1998 ergibt.» Die Abmachung enthält zusätzliche Sonderbestimmungen, u.a. für Studenten oder Nicht-Erwerbstätige (vgl. unten).

3. Personenverkehrsverordnung

Seit Abschluss der «Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die



fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit» im Jahr 1963 ist in Liechtenstein grundsätzlich das schweizerische Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) anwendbar. Darauf aufbauend sowie unter Einbezug der EWR-rechtlichen Bestimmungen und der Vaduzer Konvention hat Liechtenstein die relevanten Bestimmungen betreffend den Personenverkehr in der Personenverkehrsverordnung (PVO, Landesgesetzblatt 2004/253) zusammengefasst.

Die Personenverkehrsverordnung in der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2007 regelt alle wesentlichen Fragen rund um die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung sowie den Familiennachzug von ausländischen Staatsangehörigen. Die PVO ist kein durch das Parlament verabschiedetes Gesetz, sondern ein **Rechtsakt der Regierung**, gestützt auf verschiedene völkerrechtliche Verträge, v.a. mit den EWR-Partnerstaaten und der Schweiz. Mittels der Bestimmungen der PVO soll neben der Klärung von Verfahrensfragen erklärterweise auch die **Integration der ausländischen Wohnbevölkerung**, z.B. mittels

der Bestimmungen zum Familiennachzug, gefördert werden. Ziel der Integration ist laut Art. 77 PVO ein «... Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und der rechtsstaatlichen Ordnung, welches von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt ist.»

Nur **Touristen** dürfen sich ohne jegliche Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufhalten, sofern sie die in Liechtenstein ebenfalls geltenden schweizerischen Einreisevorschriften erfüllen und den maximalen Zeiträumen von 3 Monaten nicht überschreiten. Alle anderen Formen von Aufenthalt bedürfen einer Bewilligung.

Folgende **Formen von Bewilligungen für Ausländer** werden in der PVO unterschieden:

- Bewilligung in Briefform (BiB)
- Kurzaufenthaltsbewilligung (L)
- Aufenthaltsbewilligung (B)
- Niederlassungsbewilligung (C)
- Grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL)

- Grenzüberschreitende dauernde Geschäftstätigkeit (GDG)
- Grenzgängermeldebestätigung (GMB)

Die PVO kennt dabei **3 verschiedene Kategorien** von möglichen Gesuchstellern:

- a) EWR-Staatsangehörige,
- b) Schweizer Staatsangehörige, und
- c) Drittstaatenangehörige.

Für alle diese Kategorien gelten unterschiedliche Bedingungen zum Erhalt einer der aufgezählten Bewilligungen.

4. Generelle Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Aufenthaltsbewilligung wird an ausländische Staatsangehörige grundsätzlich nur erteilt, wenn sie **keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sowie für die internationalen Beziehungen** Liechtensteins darstellen. Als Nachweis kann ein Strafregisterauszug, der nicht älter als drei Monate ist, verlangt werden.

Bewilligungsgesuche sind vollständig, wahrheitsgetreu und in der richtigen Form einzureichen, ansonsten wird unter Rückweisung eine einmalige Nachfrist von 14 Tagen zur korrigierten Einreichung eingeräumt. Eingereichte Bewilligungsgesuche werden vom **Ausländer- und Passamt** (www.apa.llv.li) als zuständige Verwaltungsbehörde geprüft und der **Regierung** zum Entscheid vorgelegt.

Niederlassungsbewilligungen haben definitiven Charakter, sind unbefristet und werden in der Regel erst nach vorgängigem mehrjährigem Aufenthalt erteilt. Das Recht auf ständige, unbefristete Niederlassung kann deshalb nur ausnahmsweise direkt erworben wer-

den, in der Regel ist für EWR-Bürger und Angehörige von Drittstaaten ein vorgängiger ununterbrochener 10-jähriger Aufenthalt, für Schweizer Bürger ein vorgängiger ununterbrochener 5-jähriger Aufenthalt mit entsprechenden Aufenthaltsbewilligungen erforderlich.

5. Ordentliches Verfahren

Das **ordentliche Verfahren** gemäss der bereits erwähnten Personenverkehrsverordnung steht allen drei Kategorien, mit teilweise unterschiedlichen Bedingungen, offen.

Aufenthaltsbewilligungen nach ordentlichem Verfahren gemäss PVO werden «... im Rahmen der Vergabe nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller relevanten Marktteilnehmer und der Wettbewerbsneutralität erteilt» (Art. 16 PVO). Den endgültigen Entscheid trifft dabei die Regierung.

Ein **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht nur im Rahmen der Bedingungen des EWR-Beschlusses 191/1999 (vgl. oben) für EWR-Staatsangehörige und für Schweizer im Rahmen der Vaduzer Konvention (vgl. oben), in gleichzeitiger Berücksichtigung der seitens der Regierung jährlich festgelegten Kontingente. Für Drittstaatenangehörige (Nicht-EWR-Bürger und Nicht-Schweizer) besteht ein Anspruch nur im Rahmen völkerrechtlicher Verträge (z.B. für Angehörige des diplomatischen Korps), ansonsten die liechtensteinische Regierung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität entscheidet, ebenfalls im Rahmen eines jährlich festgelegten Kontingents.

Für **Erwerbstätige** gelten im ordentli-

chen Verfahren nach PVO die folgenden Bewilligungsvoraussetzungen:

– **EWR- und Schweizer Staatsangehörige** müssen neben den erwähnten generellen Bewilligungsvoraussetzungen weitere spezifische Bedingungen erfüllen. Eine Aufenthaltsbewilligung für längstens 5 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit) kann erstmalig nur erteilt werden, wenn:

- a) für Arbeitnehmer ein mehr als einjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt und der Beschäftigungsgrad mindestens 80 % beträgt; und
- b) für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige die Grenzgängertätigkeit weder möglich noch zumutbar ist.

– **Drittstaatenangehörige** müssen neben den erwähnten generellen Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls spezifische Bedingungen erfüllen. Eine Aufenthaltsbewilligung für **längstens 1 Jahr** (mit Verlängerungsmöglichkeit) kann erstmalig nur erteilt werden, wenn:

- a) ein mehr als einjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt und der Beschäftigungsgrad 100 % beträgt; und
- b) jede andere Bewilligungsart oder die Grenzgängertätigkeit weder möglich noch zumutbar ist;
- c) die berufliche Tätigkeit die dauernde Anwesenheit zwingend voraussetzt; und
- d) es sich um einen besonders qualifizierten Arbeitnehmer handelt, der auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt nachgewiesenermassen nicht gefunden werden konnte.

Spezifische Regeln gelten für **Ersatzanstellungen**, wenn in einem Unter-

nehmen eine Stelle von einem EWR- oder einem Schweizer Staatsangehörigen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besetzt war und diese infolge seiner Abmeldung ins Ausland, seiner Pensionierung oder seines Todes nun frei ist. Die Ersatzanstellung ist erneut bewilligungspflichtig. Für Drittstaatenangehörige bzw. deren Arbeitgeber bestehen keine Ansprüche auf Ersatzanstellung.

Nicht-Erwerbstätigen kann im Rahmen des ordentlichen Verfahrens unter folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung für längstens 5 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit) erteilt werden:

- a) EWR- oder schweizerische Staatsangehörigkeit;
- b) Nachweis von genügend finanziellen Mitteln, so dass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und
- c) Nachweis über einen gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

Der Nachweis genügend finanzieller Mittel kann nach Ablauf von zwei Jahren durch das Ausländer- und Passamt überprüft werden.

Für **Studenten** gelten besondere Bestimmungen. Die Regierung kann ausserdem aus **humanitären Gründen** sowie aus **besonderen Gründen**, die für Liechtenstein von ausserordentlicher Bedeutung sind, eine Aufenthaltsbewilligung für Nicht-Erwerbstätige erteilen.

6. Auslosungsverfahren

Um den erwähnten EWR-rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, hat der liechtensteinische Gesetzgeber im Jahr

2000 zusätzlich das **Gesetz über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen** (ABVG, LGBl. 2000/98) erlassen, welches neben den Verfahren gemäss PVO die **Hälfte des Kontingents an Aufenthaltsbewilligungen für EWR-Bürger** mittels Losverfahren, d.h. nach Zufallsprinzip ähnlich dem Verfahren der Greencard-Auslosung in den Vereinigten Staaten von Amerika, vorsieht. Durch das Verfahren der Auslosung sowie die Gruppenbildung nach Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen soll die Gleichbehandlung aller Bewerber sichergestellt werden. Die Regierung kann die Quoten, basierend auf dem erwähnten Berechnungsschlüssel gemäss EWR-Ausschuss-Beschluss 191/1999, für jede Auslosung neu festlegen. Zur Zeit werden aber seit mehreren Jahren jeweils 36 Aufenthaltsbewilligungen jährlich zu zwei Terminen an EWR-Bürger verlost. Staatsangehörigen der Schweiz und von Drittstaaten steht das Losverfahren nicht zur Verfügung.

Die Teilnahme an der Schlussauslosung ist an **Bedingungen** geknüpft. Alle Teilnehmer an der Schlussauslosung müssen nachweisen, dass sie

a) Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind und noch über keine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt in Liechtenstein verfügen;

b) über genügend Einkommen und Vermögen für ihren Unterhalt und den ihrer Familie verfügen;

c) die Bereitstellung einer angemessenen Wohnung gewährleisten können.

Zusätzlich müssen Bewerber, die nicht selbstständig erwerbstätig sein wollen (**Arbeitnehmer**) nachweisen, dass sie über einen Arbeitsplatz in Liechtenstein oder über eine gültige schriftliche Zusage einer Stelle verfügen. Teilnehmer an der Auslosung, welche selbstständig erwerbstätig (**Selbständige**) sein wollen, müssen nachweisen, dass sie im Rahmen einer bereits bewilligten grenzüberschreitenden dauernden Geschäftstätigkeit in Liechtenstein selbstständig tätig sind oder die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte, mit der Wohnsitznahme verbundene selbstständige Tätigkeit erfüllen. Teilnehmer an der Auslosung, welche nicht in Liechtenstein erwerbstätig sein wollen (sog. **erwerbslose Wohnsitznahme**), müssen schliesslich nachweisen, dass sie das Rentenalter erreicht haben oder finanziell unabhängig sind und weder in Liechtenstein noch im Ausland einer dauernden Erwerbstätigkeit nachgehen sowie die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung sämtlicher Risiken abgeschlossen haben.

Zwingende Gründe für den **Ausschluss von der Schlussauslosung** sind gem. Art. 10 ABVG Falschangaben sowie die Wahrscheinlichkeit einer Fürsorgeabhängigkeit, frühere Verstösse gegen die in Liechtenstein geltenden ausländerrechtlichen Regelungen, noch bestehende und gültige Einreisehindernisse (Ausweisung aus dem Fürstentum Liechtenstein, Einreisesperre), erhebliche gesundheitliche Gründe im Sinne des EWR-Rechts (Richtlinie 64/221 vom 25. Februar 1964), eine kriminelle Vergangenheit oder die Gefährdung der inneren Sicherheit oder Ordnung. Es ist hingegen durchaus erlaubt, mehrmals am Auslosungsverfahren teilzunehmen. Die Gesamtquote von 36 zur Verfügung stehenden Aufenthaltsbewilligungen pro Jahr für EWR-Staatsangehörige wird in **zwei Schlussverlosungen im Frühling und im Herbst** jeden Jahres ausgelost, womit bei jeder der beiden Schlussauslosungen je 18 Aufenthaltsbewilligungen vergeben werden. Die Anmeldefristen zur Teilnahme laufen jeweils vom 1. bis 28. Februar sowie 1. bis 31. August jeden Jahres. Im Vorfeld zu den beiden Schlussauslosungen werden in **zwei Vorauslosungen** aus dem gesamten Bewerberfeld beide Male je 36 Personen ausgelost, welche dann bei den beiden Schlussauslosungen eine Chance von 50% haben, eine der

Jahr	Anzahl Teilnehmer an den 2 Auslosungen für «Erwerbstätige» (Auslosung 1/2)	Anzahl Teilnehmer an den 2 Auslosungen für «Nicht-Erwerbstätige» (Auslosung 1/2)	Erteilte Aufenthaltsbewilligungen an «Erwerbstätige» (Auslosung 1/2)	Erteilte Aufenthaltsbewilligungen an «Nicht-Erwerbstätige» (Auslosung 1/2)	Total erteilte Aufenthaltsbewilligungen im Losverfahren
2003	268/199	17/14	17/15	5/6	43
2004	239/262	8/16	16/16	3/6	41
2005	211/225	12/4	15/16	5/2	38
2006	269/286	12/14	15/16	7/1	39
2007	302/313	17/16	18/14	7/5	44

18 Aufenthaltsbewilligungen zugelost zu bekommen. Aktuell betragen die Teilnahmegebühren CHF 80.– für die Vorauslosung und zusätzlich CHF 200.– für die Teilnahme an der Schlussauslosung.

Innerhalb der erwähnten Quoten von je 18 Bewilligungen wird eine weitere Unterscheidung vorgenommen: je 14 Bewilligungen werden für Erwerbstätige ausgelost, je 4 Bewilligungen für Rentner oder andere Nicht-Erwerbstätige. Insgesamt können demnach theoretisch **total 28 erwerbstätige und 8 nicht-erwerbstätige EWR-Bürger pro Jahr** eine Aufenthaltsbewilligung via Losverfahren erhalten. Wer mittels Auslosung eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat, muss anschliessend an die Schlussauslosung innerhalb von fünf Monaten dem Ausländer- und Passamt den definitiven **Einreisetermin** bekanntgeben, ansonsten Verzicht auf die Wohnsitznahme angenommen wird.

In Jahren, in welchen die **Quoten nicht ausgeschöpft** werden, weil ausgeloste Personen auf die tatsächliche Wohnsitznahme verzichten (was offenbar relativ häufig vorkommt), kann es zu tieferen effektiven Zuteilungen kommen, welche dann im Folgejahr durch eine über der Quote liegende Zuteilung wieder ausgeglichen wird (vgl. Tabelle).

Aufschlussreich zur Beurteilung der **Chancen auf Losglück** ist die Statistik auf Seite 5, zusammengestellt aufgrund von Pressemitteilungen des Ausländer- und Passamts:

Diese Tabelle verdeutlicht, dass z.B. im Jahr 2007 für **Nicht-Erwerbstätige**

bei 33 Bewerbern bzw. Teilnehmern am Losverfahren deren 12 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, was einer **Erfolgschance von 36 %** entspricht! Bei den **Erwerbstätigen** kamen von total 615 Bewerbern bzw. Teilnehmern am Losverfahren deren 32 zu einer Aufenthaltsbewilligung, was einer **Erfolgschance von 5 %** entspricht.

Es muss an dieser Stelle daran erinnert werden, dass die Regierung neben diesen im Losverfahren erteilten Aufenthaltsbewilligungen für EWR-Staatsangehörige noch eine ähnlich hohe Anzahl an Bewilligungen für EWR-Staatsangehörige im ordentlichen Verfahren erteilt.

7. Familiennachzug

Durch den Familiennachzug kann sich die Anzahl der erteilten Aufenthaltsbewilligungen in Liechtenstein jeweils noch bedeutend erhöhen, da das liechtensteinische Recht den Familiennachzug vergleichsweise grosszügig zulässt. Als **Familienangehörige** gelten für EWR- und Schweizer Staatsangehörige:

- a) der Ehegatte sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird;
- b) die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen der EWR- oder Schweizer Staatsangehörige nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt.

Für Drittstaatenangehörige gelten als Familienangehörige laut PVO lediglich der Ehegatte und die gemeinsamen ledigen Kinder unter 18 Jahren.

EWR- und Schweizer Staatsangehörige haben, sofern sie über eine der verschiedenen Bewilligungen mit Wohnsitznahmemöglichkeit verfügen, Anspruch darauf, ihre Familienmitglieder jederzeit nach Liechtenstein nachziehen zu lassen. Der Gesuchsteller oder die zuziehenden Familienangehörigen von EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen haben vor Erteilung einer Bewilligung an die Familienmitglieder folgende **Nachweise** beizubringen:

- a) Kopie des gültigen Ausweises, mit dem die Einreise nach Liechtenstein erfolgt ist (Reisepass oder Identitätskarte);
- b) eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunfts- oder letzten Wohnsitzstaates ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird;
- c) Nachweis einer angemessenen Wohnung;
- d) Nachweis über das Obsorgerecht bei Kindern aus früheren Ehen oder Partnerschaften;
- e) Nachweis über die Unterhaltsgewährung. Beim Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit ist zusätzlich auch für Verwandte in absteigender Linie unter 21 Jahren der Unterhaltsnachweis zu erbringen;
- f) Heimatschein im Original bei Schweizer Staatsangehörigen.

EWR- und Schweizer Staatsangehörigen ist es (im Unterschied zu Drittstaatenangehörigen) ausserdem möglich, ihren **Lebenspartner** nach Liechtenstein nachziehen zu lassen, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a) eine gelebte und intakte partnerschaftliche Beziehung von mindestens fünf Jahren besteht;

- b) beide Lebenspartner ledig, geschieden oder verwitwet und über 30 Jahre alt sind;
- c) der in Liechtenstein bereits wohnhafte Lebenspartner einen Wohnsitz von insgesamt mindestens 15 Jahren in Liechtenstein hat;
- d) beide Lebenspartner weder im Straf- noch im Pfändungsregister vermerkt sind;
- e) genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt beider Lebenspartner vorhanden sind, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein); und
- f) eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht.

Drittstaatenangehörige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Familiennachzug, sofern sie über eine Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit verfügen oder wenn sie über eine Aufenthaltsbewilligung seit mindestens 4 Jahren verfügen. Zusätzlich muss der Drittstaatenangehörige nachweisen, dass er

- a) sich in einem gefestigten, dauerhaften und für ihn und die Familienangehörigen Existenz sichernden Arbeitsverhältnis befindet (Arbeitsvertrag) oder über genügend finanzielle Mittel für den persönlichen und den Lebensunterhalt der Familienangehörigen verfügt, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (Garantie einer Bank mit Sitz in Liechtenstein); und
- b) über eine angemessene Wohnung verfügt.

Studierende dürfen nur ihren Ehegatten und die Kinder, denen nachgewiese-

nermassen Unterhalt gewährt wird, nachziehen lassen.

8. Vermögens- und Erwerbssteuer für in Liechtenstein ansässige Personen

Wer in einem der erwähnten Verfahren die Aufenthaltsbewilligung erwerben will oder erworben hat, wird sich früher oder später mit den steuerlichen Implikationen seines geplanten oder bereits bezogenen Wohnsitzes in Liechtenstein befassen. Liechtenstein kennt für natürliche Personen die **Vermögenssteuer**, die **Erwerbssteuer** sowie als Spezialität die **Rentnersteuer** (vgl. unten). Dabei ist zwischen regulär besteuerten Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen sowie den gemäss der sogenannten Rentnersteuer besteuerten Personen zu unterscheiden. Ausserdem werden in Liechtenstein **Erbchaftssteuern**, **Schenkungssteuern** und **Grundgewinnsteuern** erhoben. Die **Mehrwertsteuer** ist mit jener der Schweiz identisch.

Die direkte Besteuerung der natürlichen Personen erfolgt in Liechtenstein im System der sog. Postnumerandosteuerung mit Gegenwartsbemessung, wobei das Prinzip der Familienbesteuerung gilt und deshalb Vermögen sowie Erwerb von Ehegatten für Steuerzwecke zusammengerechnet werden. Eine Entlastung erfolgt im Gegenzug über den Verheiratetenabzug.

Als Besonderheit des Steuersystems Liechtensteins ist erwähnenswert, dass bei sämtlichen in Liechtenstein ansässigen unselbständig Erwerbstätigen der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Prozentsatz vom Lohn (zwischen 4 und 14 %) einzubehalten und an die Steuerverwaltung abzuliefern. Dieser **Lohnsteuerab-**

zug wird verzinst (z.Z. zu 0,5 %) und auf den jeweils fälligen Steuerbetrag angerechnet.

Die gesetzlichen Steuereinheiten in Liechtenstein betragen 1 ‰ des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens für die Vermögenssteuer und 2 % des steuerpflichtigen Erwerbs für die Erwerbssteuer. Das liechtensteinische Parlament (Landtag) bestimmt jedes Jahr den Steuersatz als prozentualen Anteil der gesetzlichen Steuereinheit. Für das Jahr 2008 wurde beschlossen, dass der **Steuersatz 0,54 % der gesetzlichen Einheit beträgt, d.h. 0,54 ‰ für die Vermögenssteuer und 1,08 % für die Erwerbssteuer.**

Anhand des so berechneten sog. Steuerbetrages wird anschliessend die **Progression** berechnet, welche sich **zwischen 0 und 425 % bewegt** und die zulässigen Abzüge in Anschlag gebracht (z.B. Verheiratetenabzug).

Auf der dadurch berechneten totalen **Landessteuer** berechnen die jeweiligen Wohnsitzgemeinden einen Zuschlag, welcher sich zwischen 150 und max. 250% bewegt. Zur Zeit sind üblicherweise **zwischen 150 und 200 % Gemeindesteuerzuschlag** zu berechnen. Als Ergebnis erhält man die fällige Gesamtsteuer.

Bei einem Steuersatz von 54 % der gesetzlichen Einheit und einem Gemeindesteuerzuschlag von 200 % variiert die **tatsächliche Steuerbelastung** je nach Einkommen und Vermögen zwischen **minimal 3,24 % und maximal 17,01 % des steuerbaren Einkommens** und zwischen **minimal 1,62 ‰ und maximal 8,51 ‰ des steuerbaren Vermögens.**

9. Rentnersteuer

In Liechtenstein ansässigen natürlichen Personen ohne Erwerbstätigkeit, welche vom Ertrag eines im Ausland gelegenen Vermögens bzw. von Einkommen aus dem Ausland leben, wird mit der sog. Rentnersteuer ermöglicht, sich pauschal besteuern zu lassen. Die Rentnerbesteuerung ist allerdings für bereits in Liechtenstein wohnhafte Personen, die von der regulären Besteuerung abkommen möchten, gesetzlich nicht zulässig.

Die Höhe der Besteuerung richtet sich nach dem **Lebensaufwand** der besteuerten Person. Als Steuerbasis gilt mindestens das **fünffache der Wohnungsmiete bzw. des Eigenmietwertes der bewohnten Liegenschaft**. Die angenommene Steuerbasis muss individuell mit der liechtensteinischen Steuerverwaltung ausgehandelt werden. Dieser Aufwand wird mit einem **Steuersatz von 15 %** besteuert.

Als Faustregel lässt sich anhand des regulären Maximal-Steuersatzes bei der Vermögenssteuer leicht ausrechnen, dass eine Rentnerbesteuerung im Vergleich zu einer regulären Besteuerung erst ab einem Vermögen von ca. 30 Millionen Schweizer Franken attraktiv ist. Beide Varianten dürften aber im internationalen Vergleich als sehr attraktiv bewertet werden.

10. Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige

Aufgrund der bereits erwähnten knappen Bodenressourcen und um die Preise auf dem Boden- und Liegenschaftsmarkt nicht explodieren zu lassen, wurde der Grunderwerb durch Ausländer gesetzlich limitiert. Auch für Liechtensteiner bestehen bezüglich des Kaufs



von Liegenschaften enge Restriktionen. Das diese Anliegen umsetzende Grundverkehrsgesetz will «... eine möglichst breite, sozial erträgliche und der Grösse des Landes entsprechende Streuung des Grundeigentums gewährleisten.» Die spekulative Kumulierung von Grundbesitz wird durch das Grundverkehrsgesetz relativ effizient verhindert.

Grundstücke (und Liegenschaften) dürfen nur mit **Bewilligung der Grundverkehrsbehörden** (Grundverkehrskommission der Gemeinde) erworben werden. Dazu ist ein sog. «**berechtigtes Interesse**» (z.B. ein tatsächliches Wohnbedürfnis) nachzuweisen, wobei der Besitz des liechtensteinischen Landesbürgerrechts Voraussetzung ist. Durch den EWR-Beitritt Liechtensteins musste auch diesbezüglich eine Lockerung der Bestimmungen herbeigeführt werden. Neuerdings werden **EWR-Staatsangehörige** den liechtensteinischen Bürgern gleichgestellt und können nach mindestens einjährigem Aufenthalt ebenfalls Grund erwerben, so-

fern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Für **Schweizer Staatsangehörige** gilt die Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung, d.h. mindestens fünfjähriger Aufenthalt, um den liechtensteinischen Bürgern betreffend Grunderwerb gleichgestellt zu werden. **Drittstaatenangehörige** schliesslich müssen einen Aufenthalt von mindestens 10 Jahren nachweisen, um bei erfolgreichem Nachweis eines berechtigten Interesses Grund erwerben zu können.

11. Ausblick:

Neues Ausländergesetz

In der Schweiz ist auf den 1. Januar 2008 ein neues Ausländergesetz in Kraft getreten, was Liechtenstein die Gelegenheit eröffnete, ebenfalls ein **neues liechtensteinisches Ausländergesetz** zu planen, welches das bisher aufgrund der fremdenpolizeilichen Vereinbarung mit der Schweiz von 1963 in Liechtenstein ebenfalls geltende Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) er-

setzen wird. Die Vorlage für ein solches liechtensteinisches Ausländergesetz ist im November 2007 durch die liechtensteinische Regierung bis Mitte Februar 2008 in die Vernehmlassung gegeben worden und wird voraussichtlich noch im Jahr 2008 im Landtag, dem liechtensteinischen Parlament, beraten werden. Das neue Gesetz soll die vorstehend erläuterten Regelungen für Drittstaatenangehörige, bisher geregelt in der PVO und im ANAG, ersetzen und in einem eigenen Gesetz regeln. Das Ausländergesetz wird demnach **nur für Drittstaatenangehörige** Geltung haben, während für EWR-Staatsangehörige weiterhin die Bestimmungen der PVO in Umsetzung des EWR-Abkommens und für Schweizer Staatsangehörige weiterhin die Bestimmungen der PVO aufgrund der Vaduzer Konvention Geltung haben werden.

Eckpunkte des vorgeschlagenen neuen Ausländergesetzes, das sich eng an die schweizerische Vorlage anlehnen wird, bilden die Schlagworte **«Fordern und Fördern»**. Fordern heisst, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache und die Einordnung in die liechtensteinische Gesellschaft verlangt werden. Fördern bedeutet, dass der Staat Hilfestellungen anbietet, damit die Ausländer diese Bedingungen erfüllen können. Mit dem neuen Ausländergesetz hält Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit weiter am Grundsatz des beschränkten Zuzugs und den hohen Zuzugsvoraussetzungen fest. Für zuwandernde Ausländer aus fremdsprachigen Ländern gilt der **Erwerb der deutschen Sprache** als Schlüssel zur Integration. Alle Zuwanderer, mit Ausnahme der Schweizer und EWR-Staatsangehörigen, sollen künftig verpflichtet

werden, eine **Integrationsvereinbarung** abzuschliessen. Mit dieser Vereinbarung gehen die Drittstaatsangehörigen die Verpflichtung ein, sich mit den Gegebenheiten in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Das geforderte Sprachniveau, das bereits jetzt mit finanzieller Unterstützung des Staates erworben werden kann, orientiert sich am Europäischen Sprachenportfolio. Mit dem neuen Ausländergesetz soll ausserdem der **Bekämpfung von Missbräuchen** ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Das Gesetz wird eine verbesserte Bekämpfung von Umgehungen und Missbräuchen des Ausländerrechts erlauben, griffige Massnahmen sind vor allem gegen Schein- und Zwangsehen beim Familiennachzug vorgesehen.

12. Weiterführende Literatur

- Frick, Roger / Zwiefelhofer, Thomas; Unternehmensführung im Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb im Fürstentum Liechtenstein, Kapitel 31: Freier Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehr, Vaduz 2008 (Selbstverlag ATU)
- Wanger, Ralph; Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, Diss. Zürich, Vaduz 1997 (Selbstverlag Autor)
- Simon, Silvia; Determinanten der personellen Ressourcenknappheit, Entwicklungen im Fürstentum Liechtenstein, Liechtenstein Institut, Beiträge 38/2007, Barend 2007

Links

- www.liechtenstein.li
(Offizielle Homepage des Fürstentums Liechtenstein)

- www.llv.li/llv-apa-home.htm
(Homepage des liechtensteinischen Ausländer- und Passamtes)
- www.avw.llv.li
(Homepage des liechtensteinischen Amtes für Volkswirtschaft)
- www.gesetze.li
(Offizielle Online-Sammlung aller liechtensteinischen Rechtserlasse)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung. Sie können uns auch per Email kontaktieren: info@atu.li.

FRANKREICH UND DIE 3%IGE „STRAFSTEUER“ AUF FRANZÖSISCHEN LIEGENSCHAFTEN, GEHALTEN DURCH AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN

Seit Jahren gilt in Frankreich für liechtensteinische Gesellschaften der Nachteil, dass sie nach Art. 990D bis G des "Code Général des Impôts" eine 3%ige Steuer bezahlen müssen, wenn sie direkt oder indirekt Immobilien in Frankreich halten.

Diese 3%ige Steuer muss nicht bezahlt werden, wenn

a) das «registered office» der Gesellschaft in einem Land ist, welches im DBA mit Frankreich eine Amtshilfeklausel vorsieht (wie beispielsweise Irland, Spanien, Holland). In einem solchen Fall muss das Unternehmen der französischen Verwaltung jährlich mit Deklaration No. 2746 bis spätestens 15. Mai jedes Jahres angeben, wer der Aktionär ist, mit Angabe der Wohnadresse und einer Liste der in Frankreich im Eigentum der Gesellschaft gehaltenen Immobilien;

b) das «registered office» der Gesellschaft in einem Land ist, welches im

DBA mit Frankreich eine «non-discrimination»-Klausel (z. B. Thailand, Spanien, Holland) hat. In einem solchen Fall muss das Unternehmen der französischen Behörde mit Deklaration No. 2746 innert zwei Monaten nach Kauf der Immobilie versprechen, jegliche Art von Information über die Liegenschaft und die Letztbegünstigten der französischen Behörde zu liefern;

c) Es gibt noch zwei weitere Fälle, die hier nicht angeführt werden.

Da Liechtenstein diese Bedingungen nicht erfüllt, ist jährlich unaufgefordert auf Formular 2746 die 3%ige Steuer auf dem Handelswert der Immobilie zu berechnen und die Steuer abzuführen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte nun die Gelegenheit, aufgrund einer 1929 Luxembourger Holdinggesellschaft ein Urteil zu fällen, ob diese pauschale Gesetzeswirkung gegen das Recht auf Kapitalverkehrsfreiheit verstösst. Liech-

tenstein als Mitglied des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) kann sich auch auf diese Freiheit berufen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 11.10.2007 (C-451/05 – 4. Kammer) festgehalten, dass diese allgemeine Bestimmung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstösse. Er hat festgehalten, dass Frankreich mit weniger stringenten Auflagen dasselbe Ziel erreicht hätte, um die Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, indem solche Gesellschaften aufzeigen könnten, dass ihr Ziel nicht der Steuerhinterziehung diene. Dem Unternehmen müsse die Chance eingeräumt werden, sofern eine direkte Kooperation zwischen den Steuerverwaltungen nicht bestehe, sich gegenüber der französischen Steuerbehörde zu äussern.

Dieses Urteil ist für Liechtenstein sicherlich interessant. Beispielsweise könnte die Zusammenarbeit so aussehen, dass auf dem Formular 2746 die natürliche Person, die schlussendlich

die Struktur wirtschaftlich beherrscht und/oder die Immobilie mehrheitlich nutzt, bekannt gegeben wird. Dies kommt faktisch einem umfassenden Auskunftsbeglehen entgegen, womit die Auflagen erfüllt sein sollten.

Es ist zu hoffen, dass das EuGH auch für Spanien in Kürze ein Urteil fällen kann, weil die neuen gesetzlichen Auflagen, die seit dem 1. Januar 2007 in Spanien

in Kraft sind, pauschal die liechtensteinischen Gesellschaften am Halten von spanischen Immobilien wirtschaftlich behindern und gegenüber anderen Steuerpflichtigen wesentlich benachteiligen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor des Artikels, Roger Frick, gerne zur Verfügung.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5	Telefon +(423) 237 34 34
P.O. Box 83	Telefax +(423) 237 34 60
FL-9490 Vaduz	E-Mail info@atu.li
Fürstentum Liechtenstein	Internet www.atu.li

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.